

**1. Änderungssatzung  
über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neutrebbin  
vom 12.12.2013**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])  
in Verbindung mit § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])  
sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2017,  
hat die Gemeindevertretung Neutrebbin in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende  
1. Änderungssatzung über die Gebühren für den Winterdienst für die  
Gemeinde Neutrebbin - Winterdienstgebührensatzung – vom 12.12.2013 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000 m<sup>2</sup> begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Gehwegen ist die Frontlänge der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Gehwege erschlossen sind. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu den öffentlichen Gehwegen hat.
- (4) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.
- (5) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:  
75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).  
75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Gehwege gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).
- (6) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

## Artikel 2

Anlage 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

### Anlage 1

Straßenverzeichnis  
nach § 2 Abs. 1 und Abs. 5 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin

#### Straßen:

##### Ortsteil Neutrebbin

Pappelweg  
Friedensplatz  
Kiebitzwinkel  
Karl-Marx-Straße  
Am Backofensteig  
Zwanziger Reihe  
Neunziger Winkel  
Am Rodelberg  
Apothekendrift  
Kinodrift  
Straße zum Klärwerk  
Ausbau Wriezener Straße  
Wriezener Straße  
Grube  
Hauptstraße  
Bahnhofstraße  
Ausbau Bahnhofstraße  
Schließkenberg  
Siedlung  
Dorfstraße  
Feldstraße  
Am Strom  
Am Horst  
Oderbruchstraße

##### Ortsteil Altbarnim

Großbarnim  
Kleinbarnim  
Wubrigsberg

##### Ortsteil Alttrebbin

Rohneweg  
Alttrebbiner Dorfstraße  
Alttrebbiner Hauptstraße  
Altlewin  
Am Mühlenberg  
Gewerbegebiet

**Gehwege:**

Ortsteil Neutrebbin

Bahnhofstraße 1 bis Bahnhofstraße 21

Hauptstraße 21 bis Hauptstraße 133

Hauptstraße 30 bis Hauptstraße 118

Wriezener Straße 1 bis Wriezener Straße 29 F

Wriezener Straße 2 bis Wriezener Straße 24

Friedensplatz

Kiebitzwinkel 1-2

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 29.09.2017



Karsten Birkholz  
Amtdirektor